



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
– Besonderer Teil (NBS-BT)

der

FVE Farge-Vegesacker Eisenbahngesellschaft mbH

Gültig ab 13.12.2009

Ergänzend/ Abweichend zu/ von den NBS-AT gemäß den Konditionenempfehlungen des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) legt die Farge-Vegesacker Eisenbahngesellschaft mbH, im Folgenden FVE genannt, die unten genannten Regelungen (NSB-BT) fest.

Die NBS-BT gelten somit für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der FVE und den Zugangsberechtigten

Allgemeines:

1. Voraussetzung zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der FVE und dem Zugangsberechtigten.
2. Der Zugangsberechtigte hat ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem zur Verfügung zu stellen. Die Ansprechpartner sind der Betriebsleitung der FVE mindestens 3 Tage vor Verkehrsaufnahme mit Rufnummer bekannt zu geben und bei jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

Zu Punkt 2.3.2 NBS-AT:

Für die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnisse gem. VDV-Richtlinie 755 durch einen Erfüllungsgehilfen erhebt die FVE ein Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis.

Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT:

Beim Einsatz von Dampflokomotiven können Restriktionen aufgrund des Brandschutzes erforderlich sein. Diese werden bei der Fahrplanbestellung auf Basis der Fahrzeugspezifikation im Einzelfall durch die FVE festgelegt.

Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT:

Die baulichen und betrieblichen Standards, sowie Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme der FVE werden in Anlage 1 zu den NBS-BT beschrieben.

Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT:

Die zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften, netzzugangsrelevanten Vorschriften der FVE, nebst Bezugsmöglichkeiten werden sind im Folgenden zusammengestellt.

Bezeichnung	Bezugsmöglichkeit
Sammlung betrieblicher Vorschriften	FVE
Notfallmanagement	FVE

Zu Punkt 3.1.3 NBS-AT:

Anträge auf Zuweisung von Kapazitäten sind ausschließlich nur in Textform oder in elektronischer Form zu übersenden.

Tel. Betriebsleitung 0421-68 64 5
Fax Betriebsleitung 0421-68 35 60
Mail: martin.mehrtens@veoliacargo.de

Zu Punkt 4.1 NBS-AT:

Die Entgeltgrundsätze der FVE sind in Anlage 2 zu den NBS-BT beschrieben.

Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT:

Zuständige Stelle für Ad-hoc-Entscheidungen ist die Zugleitung der FVE:

Tel. Zugleitung 0421-68 80 491
Fax Zugleitung 0421-68 805 82

Zu Punkt 5.2.1 NBS-AT:

Ansprechpartner für die EVU ist die Zugleitung der FVE (Kontakt siehe Pkt. 5.1.3).

Das EVU hat sich vor Fahrtantritt mit der Zugleitung der FVE über die derzeit gültigen Weisungen zu informieren und die notwendigen Fahrplanunterlagen gem. SbV mitzuführen.

Zu Punkt 5.2.2 NBS-AT:

Ansprechpartner für die EVU ist die Zugleitung der FVE (Kontakt siehe Pkt. 5.1.3).

Zu Punkt 5.3.3 NBS-AT:

Auf der FVE gelten für die betriebliche Störungsbeseitigung folgende Prioritäten:

1. Priorität: Vertakteter Schienenpersonen-Nahverkehr
2. Priorität: regelmäßiger Schienen-Güterverkehr
3. Priorität: sonstige Verkehre

Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT:

Vorhersehbare Instandhaltungs- und Baumaßnahmen mit Einschränkungen auf die verfügbare Schienenwegkapazität werden den EVU mindestens sechs Wochen vor Baubeginn schriftlich angezeigt.

Anlage 1 zu den NBS-BT der FVE:

Beschreibung des baulichen und betrieblichen Standards, sowie Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme der FVE

Allgemeine Daten

Bezeichnung	
Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	DB-Bahnhof Bremen-Vegesack
Haupt- oder Nebenbahn im Sinne der EBO	Nebenbahn
Elektrifizierung	Nicht elektrifiziert
Spurweite	1435mm
Streckenklasse	D4
Streckenhöchstgeschwindigkeit	80 km/h SPNV; 60 km/h SGV
Kleinster Bogenmesser	270m
Bremsweg	400m
Betriebsverfahren	Signalisierter Zugleitbetrieb (FV-NE)
Zugbeeinflussung	PZB
Informations- und Kommunikationssysteme	GSM
Abweichungen vom Regellichraum gemäß EBO	keine
Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis	Ja
Regelmäßige Betriebszeit	Mo.-So. 0:00 bis 24:00
Weitere Betriebsstellen	Keine
Fahrgastinformationssystem	An allen Personenverkehrsanlage vorhanden.

Personenverkehrsanlagen

Bf Bremen-Aumund	
Lage	Km 2,6
Lage (Gleis Nr.)	1 / 2
Bahnsteiglänge	Je 110m

Bf Bremen-Blumenthal – Bft Klinikum	
Lage	Km 4,2
Lage (Gleis Nr.)	21/ 22
Bahnsteiglänge	Je 110m

Bf Bremen-Blumenthal – Bft Blumenthal	
Lage	Km 5,1
Lage (Gleis Nr.)	1/ 2
Bahnsteiglänge	110m/ -

Hp Mühlenstraße	
Lage (Gleis Nr.)	1
Bahnsteiglänge	110m/ -

Hp Richard-Jung-Straße	
Lage (Gleis Nr.)	1
Bahnsteiglänge	110m/ -

Hp Kreinsloger	
Lage (Gleis Nr.)	1
Bahnsteiglänge	110m/ -

Hp Turnerstraße	
Lage (Gleis Nr.)	1
Bahnsteiglänge	110m/ -

Bf Bremen-Farge	
Lage	Km 10,4
Lage (Gleis Nr.)	1
Bahnsteiglänge	110m

Abstellgleise

Bf Bremen-Farge	
Lage	Km 10,4
Lage (Gleis Nr.)	41/ 42/ 61/ 62/ 63/ 64
Nutzlänge [m]	105/ 105/ 91/ 80/ 81/ 64
Maßgebende Neigung [Promille]	0,7

Dieseltankstelle Bremen-Farge

Bf Bremen-Farge	
Gleis	62
Nutzlänge des Gleises	80m
Ausstattung der Serviceeinrichtung	Ölwanne; Versorgung mit elektrischem Strom

Die Angaben sind ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Es gelten ausschließlich die Angaben in den fahrdienstlichen Unterlagen der FVE.

Anlage 2 zu den NSB-BT der FVE

1. Zweck und Geltungsbereich

Die jeweilige Liste der Entgelte tritt mit Beginn der Netzfahrplanperiode in Kraft. Änderungen der Entgeltliste, die den Kunden der FVE in angemessener Frist vorab bekannt gemacht werden, sowie Irrtum bleiben vorbehalten.

2. Entgeltgrundsätze

Die Entgeltgrundsätze der FVE gewährleisten gemäß den Anforderungen des Allgemeinen Eisenbahn Gesetzes (AEG) und der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) allen Zugangsberechtigten denen dieses Recht nach §14 AEG zusteht, den diskriminierungsfreien Zugang zu ihrem Streckennetz und Serviceeinrichtungen.

3. Preise für die Nutzung der Personenbahnhöfe und Haltepunkte - Stationspreise

3.1. Stationspreis

Die FVE berechnet für die Nutzung von Personenbahnhöfen bzw. Haltepunkten einen Stationshalt gemäß jeweilig gültigen Liste der Entgelte.

Dabei zählen die Abfahrt eines Zuges am Startbahnhof, die Ankunft eines Zuges am Zielbahnhof und der Halt eines Zuges an einem Unterwegsbahnhof jeweils als ein Halt. Die Haltezeiten bestimmen sich nach dem zwischen der FVE und dem EVU vereinbarten Fahrplan.

Eine fahrplanmäßige Wende im Bahnhof Bremen-Farge zählt insgesamt als ein Zughalt.

3.2. Im Stationspreis enthaltene Leistungen:

- Die Nutzung der Personenverkehrsanlagen durch die EVU beinhaltet das Halten von Zügen an den Bahnsteigen zum Ein- und Aussteigen von Personen.
- Mit dem Stationspreis wird die Nutzung der Personenbahnhöfe und Haltepunkte/ Haltestellen durch die Reisenden, ihre Begleiter und das Personal des EVU im normalen Umfang abgedeckt.

3.3. Zuschlag bei Zughalt größer 30 Minuten (Anreizsystem)

Für beginnende bzw. endende Züge, die planmäßig mehr als 30 Minuten vor Beginn bzw. nach Ende der Zugfahrt auf Wunsch des EVU am Bahnsteig halten, wird ein Zuschlag auf den Preis/Zughalt erhoben. Dieser Zuschlag beträgt die in Tabelle 1 genannten Werte.

Tabelle 1: Zuschlag für Verspätungsminuten bei Zughalt

Abstellzeit in Stunden	Zuschlag in %
bis 2	100
größer 2 bis 4	200
größer 4 bis 6	300

3.4. Kostenbeteiligung des EVU für Fahrgastinformationen

Die FVE erstellt nach Abstimmung mit dem EVU einen Aushangfahrplan nach dem Design der FVE und hängt diesen an den Personenbahnhöfen bzw. Haltepunkten, an denen planmäßig Züge des EVU halten, zur Information der Reisenden aus.

Das Erstellen, Anbringen, Aktualisieren und Entfernen erfolgt durch die FVE. Gem. § 3 Abs. 3 EIBV, tragen Zugangsberechtigten die entstehenden Kosten anteilig.

3.5. Im Stationspreis nicht enthaltene Leistungen:

Die Bereitstellungen von Räumen für das Personal des EVU, Verkaufsräume und Werbeflächen für das EVU, besondere Ausstattung von Bahnsteigen oder Gebäuden sowie die Müllentsorgung von Zügen des EVU, sind im Stationspreis nicht erfasst.

4. Preise für die Nutzung örtlicher Gleisanlagen (Anlagenpreise)

4.1. Begriff der örtlichen Gleisanlagen

Örtliche Gleisanlagen sind alle Gleisanlagen, die der Bildung von Zügen, der Bereitstellung von Wagen und Zügen oder der Abstellung von Fahrzeugen dienen, soweit ihre Nutzung nicht durch den Preis für Zugtrassen abgegolten sind.

4.2. Berechnungsgrundlage für Anlagenpreise

Die FVE stellt dem EVU örtliche Gleisanlagen zur Verfügung. Der Mietpreis für eine örtliche Gleisanlage bestimmt sich nach der Nutzlänge des vermieteten Gleises und der Art der Anbindung des Gleises an die Strecken- bzw. übrigen Bahnhofsgleise.

Die Anlagenpreise sind der jeweilig gültigen Liste der Entgelte zu entnehmen.

5. Entgelt für sonstige Leistungen

Die Entgelte für sonstige angebotene Leistungen sind der jeweilig gültigen Liste der Entgelte zu entnehmen.